

*Für unser Land!*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

ZAHL  
2001-BG-301/28-2005

DATUM  
19.4.2005

CHIEMSEEHOF  
☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG  
[landeslegistik@salzburg.gv.at](mailto:landeslegistik@salzburg.gv.at)  
FAX (0662) 8042 - 2164  
TEL (0662) 8042 - 2290  
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBASG und das EGVG geändert werden; Stellungnahme

Bezug: ZI 76.201/1383-III/1/c/05/TM

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

Schwerpunkt des geplanten Vorhabens ist es – neben der erforderlichen Neukodifikation des Asylgesetzes auf Grund der zahlreichen Novellen seit dessen Inkrafttreten im Jahr 1997 –, eine gesetzliche Grundlage für eine beschleunigte und effiziente Verfahrensabwicklung zu schaffen. Eine zusammenfassende Bewertung des geplanten Vorhabens führt zu dem Ergebnis, dass dieses einen den gegenwärtigen Anforderungen besser gerecht werdenden Vollzug des Asyl- und Fremdenwesens erwarten lässt.

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

## 2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen stellen lediglich die finanziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den Bund (Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, Bundesasylamt und Unabhängiger Bundesasylsenat) dar und entsprechen daher nicht dem Art 1 Abs 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften. Aus folgenden Bestimmungen ergibt sich, dass auch die Länder mit - mangels Vorliegens eines entsprechenden Zahlenmaterials nicht näher quantifizierbaren - finanziellen Auswirkungen zu rechnen haben:

- a) § 24 Abs 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG: Zur Erteilung eines Aufenthalts-Reisevisums ist die Zustimmung der Sicherheitsbehörden erforderlich.
- b) § 48 FPG - „Duldung“: Kann ein Fremder, gegen den eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot erlassen worden ist, aus faktischen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden, ist sein Aufenthalt zu dulden. Die Duldung ist mittels Bescheid auszusprechen und dem Fremden ein Dokument gemäß § 100 FPG auszustellen. Gemäß Art 2 Abs 1 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (im Folgenden als „Grundversorgungsvereinbarung“ bezeichnet) gehört diese Personengruppe zur „Zielgruppe“ der Grundversorgungsvereinbarung. Da im geplanten § 48 FPG, anders als im geltenden § 56 Abs 2 des Fremdenpolizeigesetzes, eine zeitliche Befristung der Duldung nicht vorgesehen ist, verlängert sich auch der Zeitraum der Gewährung von Grundversorgungsleistungen.
- c) § 68 FPG: Unter den im Abs 1 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist Asylwerbern das Aufenthaltsrecht zu entziehen.
- d) § 79 FPG: Gemäß Abs 2 Z 4 kann die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde über einen Asylwerber Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen wird.
- e) § 83 FPG: Gemäß Abs 6 hat der unabhängige Verwaltungssenat die Verhältnismäßigkeit der Anhaltung eines Fremden in Schubhaft „nach dem Tag, an dem das sechste Monat (der Anhaltung) überschritten wurde“ und danach alle sechs Wochen zu überprüfen.
- f) § 114 FPG in Verbindung mit § 43 Abs 3 des Personenstandsgesetzes

g) § 116 FPG: Einem Beförderungsunternehmer ist mittels Bescheid die Entrichtung von 3.000 € für jeden Fremden, den er ohne Reisedokument und ohne das erforderliche Visum nach Österreich gebracht hat oder für den er seinen Verpflichtungen gemäß § 115 FPG nicht nachgekommen ist, vorzuschreiben. Dieser Bescheid ist unter den Voraussetzungen des Abs 2 wieder aufzuheben.

h) § 26 des Asylgesetzes: Das Bundesasylamt hat gegen Fremde, deren Verfahren gemäß § 24 einzustellen war, einen Festnahmeauftrag zu erlassen. Gemäß Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein.

i) § 6 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005: Gemäß Art 3 Abs 2 der Grundversorgungsvereinbarung hat der Bund eine Koordinationsstelle einzurichten, deren Aufgaben unter anderem die Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel (Art 1 Abs 4) ist. Gemäß dem geplanten § 6 Abs 2 des Bundesbetreuungsgesetzes kann der Asylwerber bis zur Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Stelle des betreffenden Bundeslandes im unbedingt erforderlichen Ausmaß in der Betreuungsstelle des Bundes weiter versorgt werden, nicht jedoch für einen sieben Tage übersteigenden Zeitraum. Es ist daher zu befürchten, dass Asylwerber unkontrolliert in die Bundesländer zuziehen werden, wodurch ein wesentliches Ziel der Grundversorgungsvereinbarung, nämlich den Zuzug von Asylwerbern zu ordnen, konterkariert wird. Auf Grund dessen ist auch eine geregelte Unterbringung in Quartieren nicht mehr möglich, sondern die Asylwerber werden verstärkt privat wohnen, was insgesamt einen weitaus höheren Verwaltungsaufwand nach sich zieht. Darüber hinaus verlagert sich die Prüfung der Bezugsvoraussetzungen für Leistungen aus der Grundversorgungsvereinbarung auf die Länder.

### **3. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 20 des Asylgesetzes 2005:**

Gerade bei minderjährigen Opfern sexueller Misshandlungen sollte die Möglichkeit bestehen, auch von Amts wegen von dem Grundsatz abzugehen, dass die Einvernahme von Organwaltern desselben Geschlechts durchzuführen ist. Es kann durchaus sein, dass die Einvernahme eines von einem Mann sexuell belästigten oder missbrauchten Knaben durch eine Ermittlungsbeamtin angemessener ist als durch einen männlichen Beamten.

**Zu § 25 des Asylgesetzes 2005:**

Gemäß Abs 2 ist das Zurückziehen eines Antrags auf internationalen Schutz im Verfahren erster Instanz nicht möglich. Das widerspricht dem § 13 Abs 7 AVG und ist im Hinblick auf Art 11 Abs 2 B-VG bedenklich. Es erscheint auch sachlich bedenklich, dass gegen einen Fremden, der seinen Antrag zurückziehen möchte und nur aus diesem Grund nicht am Verfahren mitwirkt, ein Festnahmeauftrag zu erlassen ist.

**Zu § 58 FPG:**

Gemäß Abs 4 sind Fremde im Bundesgebiet langjährig niedergelassen, wenn sie die Hälfte ihres Lebens im Bundesgebiet verbracht haben und zuletzt seit mindestens drei Jahren hier niedergelassen sind. Der vorgesehene Zeitraum von drei Jahren erscheint gering und sollte auf einen solchen Zeitraum darüber hinaus ausgedehnt werden, der der erneuten Niederlassung vorangegangenen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet entspricht.

**Zu § 64 FPG:**

Es wird vorgeschlagen, in Z 3 und 4 nicht auf die urteilsmäßige Dauer einer unbedingten Freiheitsstrafe, sondern entweder auf die Qualifikation der urteilsmäßig festgestellten Handlung als Verbrechen (§ 17 StGB) oder auf die abstrakte Strafdrohung der Strafbestimmung, nach der die Verurteilung erfolgt ist, abzustellen. Erfahrungen haben gezeigt, dass sich der gerichtliche Ausspruch eines Strafmaßes oftmals an den eine aufenthaltsbeendende Maßnahme vorsehenden Bestimmungen des Fremdenrechts orientiert. Damit wäre die Anwendung der im § 64 FPG 2005 normierten „Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbotes“ anstatt auf zu mindestens ein bzw zwei Jahren unbedingter Freiheitsstrafe verurteilte Fremde auf wegen eines Verbrechens verurteilte Fremde ausgeschlossen. Dies würde zur Folge haben, dass Fremde, die schwere Rechtsbrüche begangen und zu verantworten haben, im Interesse der öffentlichen Sicherheit von einem Verbleib in Österreich ausgeschlossen werden können.

**Zu § 83 FPG:**

Nicht geregelt ist das Verfahren, nach dem die „Überprüfung der Verhältnismäßigkeit der Anhaltung“ des Fremden in Schubhaft gemäß Abs 6 durchzuführen ist.

**Zu § 88 FPG:**

Die im Abs 2 vorgesehene Befreiung begünstigter Drittstaatsangehöriger von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben ist eine sachlich nicht gerechtfertigte Begünstigung dieses Personenkreises.

**Ergänzende Anregung zum FPG:**

Gemäß § 55 Z 2 des zur Begutachtung versandten Entwurfs eines Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes sind EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen und sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, zur Niederlassung berechtigt, wenn sie unter anderem ausreichende Existenzmittel zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes verfügen, so dass sie während ihrer Niederlassung keine Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen. Im Fremdenpolizeigesetz 2005 sind jedoch keine wirksamen, aufenthaltsbeendenden Sanktionen für den Fall vorgesehen, dass ein EWR-Bürger über keine ausreichenden Existenzmittel verfügt, sondern im Gegenteil Sozialhilfeleistungen in Anspruch nimmt.

**Zu § 6 des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005:**

Gemäß den Erläuterungen bleibt es dem Asylwerber unbenommen, „sich direkt an das Land, in dem er sich aufhält, um Gewährung der Sozialhilfe zu wenden“, wenn ein Einvernehmen mit einem Land nicht erzielt werden kann. Dies unterstellt, dass Asylwerbern in jedem Fall Sozialhilfe zu gewähren wäre. Gemäß Art 15 Abs 6 B-VG sind aber die Länder, solange der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich des Armenwesens gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG keinen Gebrauch macht, kompetent, den Kreis der Anspruchsberechtigten frei zu regeln, so dass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass Asylwerber (jedenfalls) auch zu diesem Kreis gehören. Im Ergebnis entledigt sich der Bund durch den geplanten Abs 2 seiner Verpflichtungen gemäß Art 3 Abs 2 Z 1 und Abs 4 der Grundversorgungsvereinbarung. Der geplante Abs 2 wird daher abgelehnt.

Im Hinblick auf die Beschränktheit der Unterbringungskapazitäten in den Ländern ist die Frist von sieben Tagen, innerhalb der ein Einvernehmen herzustellen ist, jedenfalls zu kurz. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um die Unterbringung einer Person mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung, Krankheit) handelt oder wenn die Unterbringung eines Asylwerbers besondere Rücksichten (Nationalität, Religion) erfordert.

**Zur Änderung des Bundesgesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat:**

Es fehlen Bestimmungen zur Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in den Bundesasylsenaten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [vpost@bka.gv.at](mailto:vpost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Parlament [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
15. E-Mail an: Abteilung 2 zu do ZI 20204-GB-852/147-2005
16. E-Mail an: Abteilung 3 zu do ZI 3/01-1/614/9-2005
17. E-Mail an: Unabhängiger Verwaltungssenat zu do ZI UVS-2/10.011/282-2005
18. E-Mail an: Bezirkshauptmannschaft Hallein zu do ZI 302-1002/24/3-2005

zur gefl Kenntnis.